



Statistische Berichte

Handwerk in Bayern

Ergebnisse der Registerauswertung 2022



E V 2 j 2022
Hrsg. im Januar 2025
Bestellnr. E5200C 202200

Zeichenerklärung

- 0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung
- / keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- () Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
- p vorläufiges Ergebnis
- r berichtiges Ergebnis
- s geschätztes Ergebnis
- D Durchschnitt
- ≙ entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z. B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z. B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Publikationsservice

 Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/produkte

Impressum

Statistische Berichte

bieten in tabellarischer Form neuestes Zahlenmaterial der jeweiligen Erhebung. Dieses wird, soweit erforderlich, methodisch erläutert und kurz kommentiert.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Papier

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht.

Vertrieb

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6311
Telefax 0911 98208-96638

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6563
Telefax 0911 98208-96563

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	5
Abbildung	
1. Umsatz je tätiger Person in Handwerksunternehmen in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns 2022.....	11
Tabellen	
1. Zeitreihe der Handwerksunternehmen, tätigen Personen je Unternehmen und Umsatz je tätiger Person nach Art des Handwerks und Gewerbegruppen seit 2020.....	12
2. Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbebezweigen.....	13
3. Zulassungsfreie Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbebezweigen.....	14
Anhang 1: Gewerbegruppen und Gewerbebezweige	15
Anhang 2: Gewerbebezweige in alphabetischer Reihenfolge	16

1. Aufgaben der Statistik

Hauptzweck der Handwerkszählung ist es, Strukturinformationen über das Handwerk bereitzustellen. Diese Informationen sind für verschiedene Nutzergruppen von Interesse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Darüber hinaus nutzen Wirtschaft und Wissenschaft die Ergebnisse für Analysen und Forschungsarbeiten. Die Handwerkszählung liefert zusammen mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die Veränderungsraten und Messzahlen für Umsätze und Beschäftigte im Handwerk ausweist, ein umfassendes Bild von der Struktur und der Entwicklung des Handwerks in Deutschland.

2. Inhalte

Da die Ergebnisse der Handwerkszählung durch Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters (nachfolgend durchgängig kurz Unternehmensregister genannt) und durch sonstige vorhandene Verwaltungsdaten ermittelt werden, können nur Merkmale ausgewertet werden, die in diesen Datenquellen verfügbar sind. Viele Merkmale, die in den Handwerkszählungen bis einschließlich 1995 durch Befragung erhoben wurden, können mit einer Auswertung des Unternehmensregisters nicht dargestellt werden. Als Ausgleich wird, sofern es methodisch möglich ist, das statistische Berichtssystem über das Handwerk durch den separaten Ausweis des Handwerks in allgemeinen amtlichen Wirtschaftsstatistiken um zusätzliche Informationen erweitert. In einzelnen Fachstatistiken (z. B. Investitionserhebungen im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe, Verdiensterhebung) lassen sich über die im Unternehmensregister geführte Handwerkseigenschaft Ergebnisse über das Handwerk gewinnen, ohne die Handwerksunternehmen zu belasten.

Hauptmerkmale der Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 sind der Umsatz sowie die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten der Handwerksunternehmen. Zusätzlich liegen weitere Strukturmerkmale im Unternehmensregister vor, die ausgewertet werden können: Sitz der rechtlichen Einheit, Rechtsform, Handwerkskammer-Zugehörigkeit, Gewerbebezweig.

2.1 Abgrenzung des Handwerks

Das Handwerk wird über bestimmte berufliche Tätigkeiten abgegrenzt. Es gibt Tätigkeiten, für deren berufliche Ausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Handwerksordnung regelt, welche Tätigkeiten dies sind und welche Voraussetzungen für deren Ausübung jeweils erfüllt sein müssen. Neben anderen Aufgaben sind die Handwerkskammern dafür zuständig, dass die Bestimmungen der Handwerksordnung eingehalten werden.

In der Handwerksordnung werden zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe unterschieden, für deren Ausübung als stehendes Gewerbe bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Ausübung zulassungspflichtiger Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Wer demgegenüber den selbstständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beginnt, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen die rechtlichen Einheiten und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der rechtlichen Einheiten und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob eine rechtliche Einheit relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe diese in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird. Diese Informationen werden den Statistischen Landesämtern jährlich von den Handwerkskammern bereitgestellt und im Unternehmensregister verwendet, um dort die Handwerksunternehmen zu kennzeichnen.

Nach dem Handwerkstatistikgesetz sollen mit der vorliegenden Handwerkszählung Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks ermittelt und aufbereitet werden. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezweige sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezweige in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden gemäß § 2 Handwerkstatistikgesetz (HwStatG) nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Beispielsweise gibt es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund der Beschäftigung eines Elektrotechnikermeisters für die Ausbildung in einer innerbetrieblichen Abteilung in die Handwerksrolle eingetragen sind. Ein Beispiel für einen handwerklichen Nebenbetrieb ist ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung als Nebenbetrieb besitzt und deswegen in die Handwerksrolle eingetragen ist. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

2.2 Nachgewiesene Merkmale

Handwerksunternehmen

Selbstständige Handwerksunternehmen bilden die Grundgesamtheit der Handwerkszählung. Als Handwerksunternehmen gelten dabei die kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und zudem dem zulassungspflichtigen oder dem zulassungsfreien Handwerk angehören.

Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet. Ob die Handwerkseigenschaft einer rechtlichen Einheit aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Größe der rechtlichen Einheit und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaberinnen und Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber wird auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsform der rechtlichen Einheit geschätzt. Arbeitskräfte, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von anderen rechtlichen Einheiten gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden, zählen im Handwerksunternehmen nicht zu den tätigen Personen. In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle. Dementsprechend werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen nur einmalig einer rechtlichen Einheit zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, da hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Ferner ist bei der Interpretation der Merkmale sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte und tätige Personen zu beachten, dass alle im Handwerksunternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten sowie geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (beispielsweise Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung lag im Berichtsjahr nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überstieg.

Angaben über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte werden dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Dieser wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

Umsatz

Die im Unternehmensregister nachgewiesenen Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen der rechtlichen Einheiten. Informationen über rechtliche Einheiten mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. Im gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen rechtlichen Einheiten enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben. Die Umsätze einiger rechtlicher Einheiten sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von kleinen rechtlichen Einheiten (rechtliche Einheiten mit Umsätzen bis zu 22 000 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen rechtlichen Einheiten, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die rechtlichen Einheiten nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze so genannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese rechtlichen Einheiten generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nichthandwerklicher rechtlicher Einheiten erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

2.3 Fachliche Gliederung

Die fachliche Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung erfolgt nach handwerklichen Gewerbebezweigen und Gewerbegruppen, nach ausgewählten Wirtschaftszweigen, nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen sowie nach Rechtsformen.

Gewerbebezweige und Gewerbegruppen

Handwerksunternehmen werden gemäß ihrer ausgeübten Tätigkeit bestimmten Gewerbebezweigen zugeordnet. Nach der für das aktuelle Berichtsjahr relevanten Handwerksordnung gibt es 53 zulassungspflichtige Gewerbebezweige und 42 zulassungsfreie Gewerbebezweige (siehe Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 HWO).

Die einzelnen Gewerbebezweige werden zu folgenden Gewerbegruppen zusammengefasst:

- I Bauhauptgewerbe
- II Ausbaugewerbe
- III Handwerke für den gewerblichen Bedarf
- IV Kraftfahrzeuggewerbe
- V Lebensmittelgewerbe
- VI Gesundheitsgewerbe
- VII Handwerke für den privaten Bedarf

Die genaue Zusammensetzung der Gewerbegruppen ist im Anhang 1 dargestellt. Eine alphabetische Auflistung der Gewerbebezweige mit ihrer Zugehörigkeit zu den Gewerbegruppen ist als Anhang 2 beigefügt.

Ausgewählte Wirtschaftszweige

Die wirtschaftliche Aktivität wird in den Ergebnissen der Wirtschaftsstatistiken in der Regel nach den Wirt-

schaftszweigen der WZ 2008 (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008) dargestellt, während die Ergebnisse der Handwerkszählung überwiegend gegliedert nach den Gewerbebezweigen der Handwerksordnung vorliegen. Ein Vergleich der nach Gewerbebezweigen differenzierten Ergebnisse mit nach WZ 2008 gegliederten Statistiken ist nicht möglich. In der WZ 2008 sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von statistischen Einheiten ausgeübt werden, klassifiziert. Die Gewerbebezweige der Handwerksordnung stellen dagegen auf die Gewerbe ab, die ein Handwerksunternehmen als stehendes Gewerbe ausüben darf. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die einzelnen Wirtschaftszweige nach WZ 2008 nicht deckungsgleich mit den einzelnen Gewerbebezweigen der Handwerksordnung.

Um die Ergebnisse der Handwerkszählung mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichen zu können, werden diese nicht nur nach Gewerbebezweigen der Handwerksordnung, sondern auch nach Wirtschaftszweigen der WZ 2008 ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung nach Gewerbebezweigen lassen sich nur sehr eingeschränkt mit den Ergebnissen der Handwerkszählung nach Wirtschaftszweigen vergleichen. Auch wenn Namensgleichheiten zwischen den Wirtschaftszweigen (WZ 2008) und den Gewerbebezweigen/-gruppen (HWO) bestehen, sind die einzelnen Positionen inhaltlich nicht miteinander vergleichbar. So gibt es beispielsweise Handwerker mit dem Gewerbebezweig Elektrotechniker, die der Gewerbegruppe Ausbaugewerbe zugerechnet werden. Nach der WZ 2008 sind diese Handwerksunternehmen sehr oft außerhalb des Ausbaugewerbes tätig, beispielsweise im Wirtschaftsbereich „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“ oder in der Branche „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“.

Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen

Ein wichtiges Strukturmerkmal ist die Größe einer rechtlichen Einheit. Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden nach folgenden Größenklassen veröffentlicht:

Beschäftigtengrößenklassen

Rechtliche Einheiten mit ... tätigen Personen

- unter 5
- 5 - 9
- 10 - 19
- 20 - 49
- 50 oder mehr

Umsatzgrößenklassen

Rechtliche Einheiten mit einem Umsatz von ... bis unter ... €

- unter 50 000
- 50 000 - 125 000
- 125 000 - 250 000
- 250 000 - 500 000
- 500 000 - 5 Mill.
- 5 Mill. oder mehr

Rechtsformen

Ein weiteres Strukturmerkmal ist die Rechtsform einer rechtlichen Einheit. Die im Unternehmensregister geführten Rechtsformen werden für die Handwerkszählung zu Gruppen zusammengefasst. Ausgewiesen werden Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und sonstige Rechtsformen. Zu den Personengesellschaften gehören rechtliche Einheiten mit mehreren Personen als Inhaberinnen und Inhaber, offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) sowie GmbH und Co. KG (auch: GmbH u. Co.).

2.4 Regionale Gliederung

Aus der Handwerkszählung werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen jeweils detaillierte Ergebnisse für ihr Bundesland und gegebenenfalls für ihre jeweiligen Handwerkskammerbezirke und Kreise. Als Grundlage für die regionale Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung wird der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) verwendet. Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden allerdings abweichend von der üblichen regionalen Darstellung nicht nach Regierungsbezirken, sondern nach Handwerkskammerbezirken dargestellt.

3. Aufbereitung

3.1 Auswertung des Unternehmensregisters

Für die Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 wird das Unternehmensregister ausgewertet. Das Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Unternehmen, rechtlichen Einheiten und Betrieben aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie geringfügig entlohnten Beschäftigten. In den Ergebnissen der Handwerkszählung bleiben daher Handwerksunternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht bzw. ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte unberücksichtigt.

Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind insbesondere Dateien aus Verwaltungsbereichen, darunter die Bundesagentur für Arbeit, die Finanzbehörden und die Handwerkskammern, aber auch Angaben aus einzelnen Bereichsstatistiken, wie beispielsweise aus Erhebungen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder des Dienstleistungsbereichs.

Bei der Auswertung des Unternehmensregisters für Zwecke der Handwerkszählung werden alle Handwerksunternehmen einbezogen, die einen Umsatz von mehr als 22 000 Euro erzielten und/oder kumuliert über die zwölf Monate des Berichtsjahres über mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens zwölf geringfügig entlohnte Beschäftigte verfügten oder Mitglied eines steuerlichen Organkreises mit Schätzensatz waren. Eine Ausnahme bilden private Vermieter. Rechtliche Einheiten, die als solche identifiziert werden, sind grundsätzlich nicht auswertungsrelevant.

Das angewendete Auswertungskonzept zielt auf eine Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerksunternehmen in einem bestimmten Berichtsjahr ab und entspricht daher im Wesentlichen dem Konzept der erhebungsbasierten Handwerkszählung, die bis einschließlich 1995 durchgeführt wurde. Basis der Auswertungen sind die zuletzt im Unternehmensregister verarbeiteten Verwaltungsdaten des Berichtsjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Registerpflegearbeiten, die für andere Verwendungszwecke des Unternehmensregisters erforderlich sind, die Bezugszeiten eines Teils der Auswertungsmerkmale bereits aktueller sein können als das Berichtsjahr der ausgewerteten Verwaltungsdaten.

3.2 Schätz- und Einsetzverfahren

Für rechtliche Einheiten, die Mitglied einer steuerlichen Organschaft sind, werden Umsätze geschätzt. Bei steuerlichen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlichen Einheiten, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für Organschaften sind im Datenmaterial der Finanzbehörden nur die Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die neben dem Organträger zur Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es folglich keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene, konsolidierte Umsatz umfasst die Einzelumsätze aller Organschaftsmitglieder (Organträger und zugehörige Organgesellschaften), und zwar die Außenumsätze, nicht aber auch die Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen aus dem Unternehmensregister von großer Bedeutung. Würden die Umsätze der Organschaften entsprechend der Meldungen der Finanzverwaltungen ausgewertet, wäre der gesamte Umsatz jeder Organschaft fachsystematisch und regional komplett dem Organträger zugeordnet. Außerdem ist es möglich, dass der Organträger kein Handwerksunternehmen ist, sondern allein die zugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der gesamte Umsatz der Organschaft außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Dies verdeutlicht, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für alle Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen entstehen können, zumal es sich bei Organschaftsmitgliedern grundsätzlich um umsatzstärkere rechtliche Einheiten handelt. In den Informationsquellen über Organschaften sind allerdings keine Angaben über die Umsätze der einzelnen Organschaftsmitglieder enthalten. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Neben der Umsatzschätzung für Organschaftsmitglieder werden bei der Aufbereitung der Handwerkszählung folgende Schätzungen durchgeführt:

Da über die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber keine Informationen vorliegen, werden Werte für dieses Merkmal geschätzt. Auf die Schätzung mithelfender Familienangehöriger wird aus methodischen Gründen verzichtet.

Vereinzelt Handwerksunternehmen können aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl Beschäftigte vorhanden sind. Es handelt sich hier in der Regel um nicht erkannte Organschaftsmitglieder oder um Jahresmelder. Auch für diese Handwerksunternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu 30 Prozent oder mehr auf Schätzungen beruhen, durch Klammern kenntlich gemacht (d. h. „Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist“). Ab einem Schätzanteil von 40 Prozent werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen ausgewiesen, da der jeweilige Zahlenwert nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit „/“ gesperrt.

4. Vergleichbarkeit

Neben den bereits erwähnten Besonderheiten der Handwerkszählung sind u. a. beachtenswert:

4.1 Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition ab Berichtsjahr 2018

Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt; beide Begriffe wurden synonym verwendet. Dies ändert sich mit der Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition im Sinne der EU-Einheitenverordnung 696/93 im Unternehmensregister. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als "kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt". Somit kann nach dieser Definition ein Unternehmen auch aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen. Da die Handwerkszählung dem Handwerkstatistikgesetz unterliegt und von der EU-Einheitenverordnung nicht betroffen ist, werden für die Auswertung der Handwerksunternehmen auch weiterhin die rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters zugrunde gelegt. Die Methodik und der Ergebnisausweis der Handwerkszählung ändern sich also nicht.

4.2 Räumliche Vergleichbarkeit

In der Handwerkszählung werden die Ergebnisse am Sitz des Handwerksunternehmens ausgewiesen. Da es Handwerksunternehmen gibt, die aus mehreren Betrieben bestehen, die sich jeweils nicht alle am Sitz des Handwerksunternehmens befinden müssen, kommt es vor, dass bei einem Ergebnisausweis unterhalb der Bundesebene Umsätze und tätige Personen nicht unbedingt dort nachgewiesen werden, wo sie tatsächlich anfallen. Wenn beispielsweise der Sitz eines bundesweit agierenden Handwerksunternehmens in einem bestimmten Landkreis liegt, werden Umsätze und Beschäftigte für das gesamte Handwerksunternehmen dort ausgewiesen.

4.3 Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Handwerkszählung für das Berichtsjahr 2016 mit denen der Vorjahre ist besonders beim Merkmal "Zahl der Handwerksunternehmen" nicht ohne Weiteres möglich. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 wurden aus technischen Gründen teilweise auch aktive Handwerksunternehmen in den Handwerkszählungen ausgewiesen, die die vom Unternehmensregister verwendeten Schwellen für die Auswertungsrelevanz bei Umsatz und/oder Beschäftigten unterschritten. Dies betraf bundesweit in den Berichtsjahren 2014 und 2015 jeweils etwa 3 Prozent der ausgewiesenen Einheiten, die jeweils etwa 0,4 Prozent der Beschäftigten repräsentierten. Die Beiträge zu den Umsatzergebnissen waren in beiden Jahren vernachlässigbar gering. Die genannte Besonderheit führte besonders beim Merkmal "Zahl der Handwerksunternehmen" zu Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Handwerkszählung mit denen des Unternehmensregisters. Die Vergleichbarkeit mit den Auswertungen des Unternehmensregisters ist jedoch für die Einordnung der Ergebnisse der Handwerkszählung hochrelevant. Deswegen wird mit dem Berichtsjahr 2016 die Abgrenzung auswertungsrelevanter rechtlicher Einheiten in den Handwerkszählungen an die der Auswertungen des Unternehmensregisters angeglichen.

Weitere Informationen siehe

www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-und-insolvenzen/unternehmensbegriff
www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Handwerk/einfuehrung

**1. Zeitreihe der Handwerksunternehmen¹⁾, tätigen Personen je Unternehmen und Umsatz je tätiger Person
nach Art des Handwerks und Gewerbegruppen seit 2020**

Art des Handwerks ----- Gewerbegruppen	2020			2021			2022		
	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person
	Anzahl		Euro	Anzahl		Euro	Anzahl		Euro
Zulassungspflichtig									
Bauhauptgewerbe	11 089	12	190 955	11 030	12	176 783	11 014	12	199 012
Ausbaugewerbe	40 319	7	132 477	40 217	7	134 990	40 168	7	150 850
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	9 158	14	151 573	9 104	13	161 604	9 024	13	182 375
Kraftfahrzeuggewerbe	9 481	12	258 760	9 498	12	274 575	9 568	11	285 368
Lebensmittelgewerbe	4 637	23	71 856	4 492	23	75 288	4 366	23	85 151
Gesundheitsgewerbe	3 415	11	83 581	3 360	11	88 316	3 312	11	89 756
Handwerke für den privaten Bedarf	11 267	4	42 408	11 136	4	43 095	11 251	4	50 170
Zulassungsfrei									
Bauhauptgewerbe	1 750	3	91 250	1 899	2	93 463	2 034	3	96 969
Ausbaugewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	5 405	19	36 912	5 557	18	39 423	5 853	18	44 522
Kraftfahrzeuggewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lebensmittelgewerbe	497	15	153 910	489	14	169 144	483	15	196 658
Gesundheitsgewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Handwerke für den privaten Bedarf	4 080	5	76 778	6 496	4	68 975	7 111	4	88 398
Insgesamt									
Bauhauptgewerbe	12 839	11	187 848	12 929	11	174 007	13 048	11	195 322
Ausbaugewerbe	40 319	7	132 477	40 217	7	134 990	40 168	7	150 850
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	14 563	16	99 667	14 661	15	105 697	14 877	15	118 704
Kraftfahrzeuggewerbe	9 481	12	258 760	9 498	12	274 575	9 568	11	285 368
Lebensmittelgewerbe	5 134	22	77 191	4 981	22	81 238	4 849	22	92 359
Gesundheitsgewerbe	3 415	11	83 581	3 360	11	88 316	3 312	11	89 756
Handwerke für den privaten Bedarf	15 347	4	53 517	17 632	4	52 518	18 362	4	64 777

¹⁾Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im entsprechenden Berichtsjahr.

2. Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen¹⁾, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbebezügen

Nr. der Klassifikation ¹⁾	Gewerbegruppe Gewerbebezug	Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen ¹⁾	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt 2022				Umsatz ³⁾ 2022	
			insgesamt ²⁾	darunter		je Unternehmen	insgesamt	je tätige Person
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnte Beschäftigte			
Anzahl						1 000 €	€	
Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt		88 703	827 068	660 122	75 149	9	136 617 310	165 183
I Bauhauptgewerbe		11 014	137 440	118 516	7 605	12	27 352 178	199 012
A 01	Maurer und Betonbauer	5 183	82 091	72 988	3 772	16	17 910 420	218 178
A 03	Zimmerer	3 411	25 852	20 316	2 035	8	4 720 656	182 603
A 04	Dachdecker	863	8 304	6 925	502	10	1 241 619	149 521
A 05	Straßenbauer	776	13 668	12 104	762	18	2 343 235	171 439
A 06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	237	2 427	2 028	158	10	372 490	153 478
A 07	Brunnenbauer	55	888	781	51	16	223 863	252 098
A 11	Gerüstbauer	436	3 792	3 049	286	9	460 844	121 531
A 43	Werkstein- und Terrazzohersteller	53	418	325	39	8	(79 051)	(189 117)
II Ausbaugewerbe		40 168	275 005	212 926	20 688	7	41 484 495	150 850
A 02	Ofen- und Luftheizungsbauer	502	1 987	1 227	250	4	310 696	156 364
A 09	Stuckateure	616	5 318	4 338	336	9	948 445	178 346
A 10	Maler und Lackierer	5 528	32 586	24 646	2 226	6	3 129 502	96 038
A 23	Klempner	1 301	8 502	6 399	772	7	1 252 590	147 329
A 24	Installateur und Heizungsbauer	7 401	64 006	51 723	4 684	9	10 674 516	166 774
A 25	Elektrotechniker	8 426	80 888	66 746	5 469	10	14 059 352	173 813
A 27	Tischler	6 363	43 491	33 496	3 403	7	6 457 815	148 486
A 39	Glaser	584	3 771	2 729	437	6	505 328	134 004
A 42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	5 563	17 672	10 497	1 473	3	1 926 398	109 008
A 44	Estrichleger	634	3 110	2 228	223	5	464 795	149 452
A 56	Parkettleger	1 013	3 180	1 826	302	3	398 531	125 324
A 47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	590	4 428	3 427	386	8	765 759	172 936
A 52	Raumausstatter	1 647	6 066	3 644	727	4	590 768	97 390
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf		9 024	121 790	104 143	8 362	13	22 211 471	182 375
A 13	Metallbauer	3 642	41 240	34 441	3 046	11	7 254 370	175 906
A 14	Chirurgiemechaniker	2	,	,	,	,	,	,
A 16	Feinwerkmechaniker	2 468	51 172	45 461	3 180	21	8 276 262	161 734
A 18	Kälteanlagenbauer	437	7 422	6 648	333	17	1 661 700	223 888
A 19	Informationstechniker	696	5 343	4 222	408	8	934 960	174 988
A 21	Land- und Baumaschinenmechaniker	969	8 313	6 592	725	9	2 546 819	306 366
A 22	Büchsenmacher	75	873	721	74	12	245 583	281 309
A 26	Elektromaschinenbauer	102	2 471	2 214	154	24	583 439	236 115
A 29	Seiler	10	848	804	34	85	,	,
A 40	Glasbläser und Glasapparatebauer	19	,	,	,	,	30 301	,
A 45	Behälter- und Apparatebauer	113	735	562	55	7	135 478	184 324
A 49	Böttcher	10	112	89	12	11	,	,
A 50	Glasveredler	27	539	447	64	20	60 791	112 785
A 51	Schilder- und Lichtreklamehersteller	454	2 507	1 768	258	6	245 370	97 874
IV Kraftfahrzeuggewerbe		9 568	109 915	90 586	9 332	11	31 366 259	285 368
A 15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	560	6 653	5 584	490	12	1 339 096	201 277
A 17	Zweiradmechaniker	507	3 421	2 463	431	7	730 681	213 587
A 20	Kraftfahrzeugtechniker	8 449	98 655	81 511	8 306	12	29 081 646	294 781
A 41	Mechaniker für Reifentechnik ⁴⁾	52	1 186	1 028	105	23	214 836	181 143
V Lebensmittelgewerbe		4 366	101 892	78 082	19 211	23	8 676 245	85 151
A 30	Bäcker	1 753	59 270	46 410	11 029	34	3 981 851	67 182
A 31	Konditoren	477	6 718	4 385	1 825	14	358 495	53 363
A 32	Fleischer	2 136	35 904	27 287	6 357	17	4 335 899	120 764
VI Gesundheitsgewerbe		3 312	36 922	29 473	3 899	11	3 313 957	89 756
A 33	Augenoptiker	1 270	15 529	12 773	1 367	12	1 496 873	96 392
A 34	Hörakustiker	199	2 455	2 067	174	12	260 733	106 205
A 35	Orthopädietechniker	233	7 369	6 621	504	32	681 500	92 482
A 36	Orthopädieschuhmacher	346	2 499	1 812	318	7	208 551	83 454
A 37	Zahntechniker	1 264	9 070	6 200	1 536	7	666 300	73 462
VII Handwerke für den privaten Bedarf		11 251	44 104	26 396	6 052	4	2 212 705	50 170
A 08	Steinmetzen und Steinbildhauer	858	5 112	3 548	677	6	534 567	104 571
A 12	Schornsteinfeger	1 404	4 196	2 276	511	3	344 712	82 153
A 28	Boots- und Schiffbauer	40	713	646	25	18	133 821	187 687
A 38	Friseure	8 821	33 682	19 734	4 761	4	1 167 579	34 665
A 48	Drechsler ⁴⁾	65	142	43	34	2	10 351	72 894
A 53	Orgel- und Harmoniumbauer	63	259	149	44	4	21 675	83 687

¹⁾ Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im Berichtsjahr 2022. - ²⁾ Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A (A) der Handwerksordnung. - ³⁾ Einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). - ⁴⁾ Mit geschätzten Umsätzen bei Organschaftsmitgliedern; ohne Umsatzsteuer. - ⁴⁾ Bezeichnung gemäß Anlage A (A) der Handwerksordnung siehe Anhang 1.

3. Zulassungsfreie Handwerksunternehmen¹⁾, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbebezügen

Nr. der Klassifikation ¹⁾	Gewerbegruppe Gewerbebezug	Zulassungsfreie Handwerksunternehmen ¹⁾	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt 2022				Umsatz ³⁾ 2022		
			insgesamt ²⁾	darunter		je Unternehmen	insgesamt	je tätige Person	
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnte Beschäftigte				
Anzahl						1 000 €	€		
	Zulassungsfreies Handwerk insgesamt		15 481	144 005	94 171	33 817	9	8 949 691	62 148
	I Bauhauptgewerbe		2 034	5 156	2 666	402	3	499 972	96 969
B1 54	Holz- und Bautenschützer ⁴⁾		2 034	5 156	2 666	402	3	499 972	96 969
	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf		5 853	104 535	70 774	27 719	18	4 654 155	44 522
B1 07	Metallbildner		98	439	287	50	4	45 158	102 866
B1 08	Galvaniseure		55	1 370	1 240	72	25	207 166	151 216
B1 09	Metall- und Glockengießer		25	119	80	13	5	9 066	76 185
B1 10	Präzisionswerkzeugmechaniker		56	592	473	60	11	66 943	113 079
B1 14	Modellbauer		103	2 340	2 167	69	23	348 123	148 771
B1 33	Gebäudereiniger		5 191	96 447	64 245	26 842	19	3 635 919	37 699
B1 35	Feinoptiker		8	,	,	,	,	5 718	,
B1 36	Glas- und Porzellanmaler		8	35	15	12	4	,	,
B1 37	Edelsteinschleifer und -graveure		1	,	,	,	,	,	,
B1 39	Buchbinder		67	294	160	65	4	18 928	64 381
B1 40	Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)		241	2 857	2 075	535	12	314 945	110 236
	V Lebensmittelgewerbe		483	7 041	5 081	1 451	15	1 384 672	196 658
B1 28	Müller		107	,	,	,	,	,	,
B1 29	Brauer und Mälzer		374	6 163	4 496	1 269	16	,	,
B1 30	Weinküfer		2	,	,	,	,	,	,
	VII Handwerke für den privaten Bedarf		7 111	27 273	15 650	4 245	4	2 410 892	88 398
B1 05	Uhrmacher		245	1 522	1 083	182	6	488 669	321 070
B1 06	Graveure		71	299	174	52	4	23 052	77 097
B1 11	Gold- und Silberschmiede		516	1 480	736	200	3	207 617	140 282
B1 16	Holzbildhauer		35	67	24	7	2	4 199	62 672
B1 18	Korb- und Flechtwerkgestalter		18	50	16	16	3	3 549	70 980
B1 19	Maßschneider		392	1 790	1 095	288	5	152 081	84 961
B1 20	Textilgestalter ⁴⁾		99	634	391	140	6	60 106	94 804
B1 21	Modisten		21	124	85	18	6	12 837	103 524
B1 23	Segelmacher		10	42	26	6	4	(3 910)	(93 095)
B1 24	Kürschner		37	180	101	40	5	12 477	69 317
B1 25	Schuhmacher		172	645	409	60	4	40 571	62 901
B1 26	Sattler und Feintäschner		255	1 240	842	133	5	128 582	103 695
B1 31	Textilreiniger		295	5 523	4 434	777	19	357 155	64 667
B1 32	Wachszieher		16	229	194	18	14	29 338	128 114
B1 38	Fotografen		1 206	2 593	1 037	296	2	162 030	62 487
B1 43	Keramiker		104	445	275	59	4	29 889	67 166
B1 45	Klavier- und Cembalobauer		77	254	147	26	3	35 020	137 874
B1 46	Handzuginstrumentenmacher		9	40	26	5	4	4 990	124 750
B1 47	Geigenbauer		104	215	83	23	2	15 620	72 651
B1 48	Bogenmacher		12	91	68	11	8	5 938	65 253
B1 49	Metallblasinstrumentenmacher		51	233	148	34	5	24 925	106 974
B1 50	Holzblasinstrumentenmacher		29	125	79	17	4	8 702	69 616
B1 51	Zupfinstrumentenmacher		49	219	152	15	4	18 421	84 114
B1 52	Vergolder		26	90	58	5	3	6 334	70 378
B1 55	Bestatter		439	3 637	2 103	1 054	8	342 130	94 069
B1 56	Kosmetiker		2 823	5 506	1 864	763	2	232 750	42 272

¹⁾ Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im Berichtsjahr 2022. - ¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung. - ²⁾ Einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). - ³⁾ Mit geschätzten Umsätzen bei Organschaftsmitgliedern; ohne Umsatzsteuer. - ⁴⁾ Bezeichnung gemäß Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung siehe Anhang 1.

Alle Tabellen zum vollständigen Statistischen Bericht zur Handwerkszählung werden in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht.

Diese sind über den Aufruf

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=statistic&code=53111>

zu erreichen.

**Anhang 1
Gewerbegruppen und Gewerbezeige**

Nr. der Klassifikation	Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der HWO</i>	Nr. der Klassifikation	Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der HWO</i>
	Gewerbezeige		Gewerbezeige
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
43	Werkstein- und Terrazzohersteller		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer		
09	Stuckateure		
10	Maler und Lackierer		
23	Klempner		
24	Installateur und Heizungsbauer		
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger		
44	Estrichleger		
46	Parkettleger		
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker		
52	Raumausstatter		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	07	Metallbildner
14	Chirurgiemechaniker	08	Galvaniseure
16	Feinwerkmechaniker	09	Metall- und Glockengießer
18	Kälteanlagenbauer	10	Präzisionswerkzeugmechaniker
19	Informationstechniker	14	Modellbauer
21	Land- und Baumaschinenmechatroniker	33	Gebäudereiniger
22	Büchsenmacher	35	Feinoptiker
26	Elektromaschinenbauer	36	Glas- und Porzellanmaler
29	Seiler	37	Edelsteinschleifer und -graveure
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	39	Buchbinder
45	Behälter- und Apparatebauer	40	Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
49	Böttcher		
50	Glasveredler		
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller		
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahntechniker		
VII Handwerke für den privaten Bedarf *)			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	16	Holzbildhauer
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
53	Orgel- und Harmoniumbauer	19	Maßschneider
		20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
		21	Modisten
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder
		55	Bestatter
		56	Kosmetiker

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Juni 2021 sind vier Gewerbezeige (GWZ) umbenannt. Siebdrucker und Flexografen sind mit dem GWZ Drucker unter Nr. 40 Print- und Medientechnologen zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker (siehe Gewerbegruppe VII) aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen.

*) Die Ergebnisse der Gewerbegruppe VII des zulassungsfreien Handwerks können ab dem Berichtsjahr 2021 nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Änderung in dieser Gewerbegruppe hat auch Auswirkungen auf die Ingesamt-Position.

Anhang 2
Gewerbebezüge in alphabetischer Reihenfolge

Gewerbebezug	Gewerbebezüge	Anlage A bzw. B1 der HWO ¹⁾	Nr. der Klassi- fikation
Augenoptiker	VI Gesundheitsgewerbe	A	33
Bäcker	V Lebensmittelgewerbe	A	30
Behälter- und Apparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	45
Bestatter	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	55
Bogenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	48
Boots- und Schiffbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	28
Böttcher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	49
Brauer und Mälzer	V Lebensmittelgewerbe	B1	29
Brunnenbauer	I Bauhauptgewerbe	A	7
Buchbinder	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	39
Büchsenmacher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	22
Chirurgiemechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	14
Dachdecker	I Bauhauptgewerbe	A	4
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Edelsteinschleifer und -graveure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	48
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	37	
Elektromaschinenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	26
Elektrotechniker	II Ausbaugewerbe	A	25
Estrichleger	II Ausbaugewerbe	A	44
Feinoptiker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	35
Feinwerkmechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	16
Fleischer	V Lebensmittelgewerbe	A	32
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	II Ausbaugewerbe	A	42
Fotografen	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	38
Friseur	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	38
Galvaniseure	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	8
Gebäudereiniger	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	33
Geigenbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	47
Gerüstbauer	I Bauhauptgewerbe	A	11
Glas- und Porzellanmaler	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	36
Glasbläser und Glasapparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	40
Glaser	II Ausbaugewerbe	A	39
Glasveredler	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	50
Gold- und Silberschmiede	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	11
Graveure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	6
Handzuginstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	46
Holz- und Bautenschutz (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	I Bauhauptgewerbe	B1	54
Holzbildhauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	16
Holzblasinstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	50
Hörakustiker	VI Gesundheitsgewerbe	A	34
Informationstechniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	19
Installateur und Heizungsbauer	II Ausbaugewerbe	A	24
Kälteanlagenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	18
Karosserie- und Fahrzeugbauer	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	15
Keramik	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	43
Klavier- und Cembalobauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	45
Klempner	II Ausbaugewerbe	A	23
Konditoren	V Lebensmittelgewerbe	A	31
Korb- und Flechtwerkgestalter	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	18
Kosmetiker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	56
Kraftfahrzeugtechniker	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	20
Kürschner	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	24
Land- und Baumaschinenmechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	21
Maler und Lackierer	II Ausbaugewerbe	A	10
Maßschneider	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	19
Maurer und Betonbauer	I Bauhauptgewerbe	A	1
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	41
Metall- und Glockengießer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	9
Metallbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	13
Metallbildner	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	7
Metallblasinstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	49
Modellbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	14
Modisten	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	21
Müller	V Lebensmittelgewerbe	B1	28
Ofen- und Luftheizungsbauer	II Ausbaugewerbe	A	2
Orgel- und Harmoniumbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	53
Orthopädienschuhmacher	VI Gesundheitsgewerbe	A	36
Orthopädietechniker	VI Gesundheitsgewerbe	A	35
Parkettleger	II Ausbaugewerbe	A	46
Präzisionswerkzeugmechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	10
Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	40
Raumausstatter	II Ausbaugewerbe	A	52
Rollladen- und Sonnenschutztechniker	II Ausbaugewerbe	A	47
Sattler und Feintäschner	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	26
Schilder- und Lichtreklamehersteller	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	51
Schornsteinfeger	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	12
Schuhmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	25
Segelmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	23
Seiler	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	29
Steinmetzen und Steinbildhauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	08
Straßenbauer	I Bauhauptgewerbe	A	05
Stuckateure	II Ausbaugewerbe	A	09
Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	20
Textilreiniger	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	31
Tischler	II Ausbaugewerbe	A	27
Uhrmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	05
Vergolder	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	52
Wachszieher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	32
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	I Bauhauptgewerbe	A	06
Weinküfer	V Lebensmittelgewerbe	B1	30
Werkstein- und Terrazzohersteller	I Bauhauptgewerbe	A	43
Zahn techniker	VI Gesundheitsgewerbe	A	37
Zimmerer	I Bauhauptgewerbe	A	03
Zupfinstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	51
Zweiradmechaniker	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	17

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A (A) bzw. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der HWO.
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung der HWO im Anhang 1.

Aktuelle
Veröffentlichungen
unter
q.bayern.de/produkte



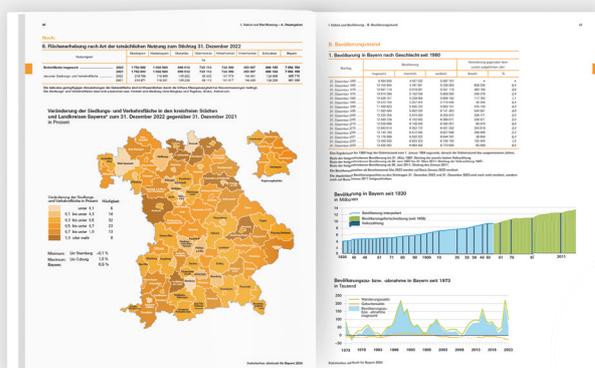
Statistisches Jahrbuch für Bayern

Das **Statistische Jahrbuch** für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Darin zusammengestellt sind jährlich aktuelle Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern.

Auf über 700 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen

Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen.

Ebenso enthalten sind ausgewählte Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, für Bund und Länder sowie die EU-Mitgliedstaaten.



Preise

Buch	39,00 €
Buch + DVD	46,00 €
DVD	12,00 €
Datei (PDF)	12,00 €



Bayern kompakt

Das Kompendium **Bayern kompakt** bietet auf knapp 50 Seiten die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Texten, Tabellen und Graphiken.

Es verweist zudem auf weiterführende Informationsmedien des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Heft und Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth
Telefon 0911 98208-6311 | Telefax 0911 98208-96638 | vertrieb@statistik.bayern.de